



## Gemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich  
4775 Taufkirchen an der Pram 100  
Telefon 07719/7255, Fax 7255-30  
E-Mail: [gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at)  
DVR.0096113 <http://www.taufkirchen-pram.at>

Zl.: 004-1/2005-Ba./Mi.

lfd. Nr. 4/2005

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Taufkirchen an der Pram am Freitag, dem 10. Juni 2005.

**Tagungsort:** Sitzungssaal der Gemeinde Taufkirchen an der Pram

### **Anwesend:**

<b><u>Bürgermeister:</u></b>	Josef Gruber, Taufkirchen 11, als Vorsitzender	ÖVP
<b><u>Vizebürgermeister:</u></b>	Paul Freund, Laufenbach 13	ÖVP
	Friedrich Spitzenberger, Wolfsedt 35	SPÖ
	Manfred Gahbauer, Taufkirchen 171	FPÖ
<b><u>Vorstände:</u></b>	Johann Redinger, Kapelln 23	ÖVP
	Johann Hofer, Leoprechting 25	SPÖ
<b><u>Gemeinderäte:</u></b>	Hermann Kühberger, Gmeinau 2	ÖVP
	Johann Froschauer, Pram 4	ÖVP
	Josef Mittermeier, Jechtenham 27	ÖVP
	Anna Kumpfmüller, Leoprechting 5	ÖVP
	Josef Kalchgruber, Taufkirchen 19	ÖVP
	Bernhard Lechner, Kapelln 3	ÖVP
	Alois Almesberger, Höbmansbach 18	SPÖ
	Franz Hamedinger, Taufkirchen 154 a	SPÖ
	Eduard Steindl, Taufkirchen 153	SPÖ
	Ursula Hofinger, Taufkirchen 151	SPÖ
	Margit Veits, Windten 17	SPÖ
	Reinhard Waizenauer, Wolfsedt 6	FPÖ
<b><u>Ersatzmitglieder:</u></b>	Otto Froschauer, Bachschwölln 12 für Josef Kurz	ÖVP
	Dagmar Schachl, Taufkirchen 49 für Josef Schmid	ÖVP
	Josef Gerauer, Höbmansbach 7 für Rudolf Michetschläger	SPÖ
	Erich Friedl, Wolfsedt 24 für Josef Lorenz	SPÖ
	Johann Lenzbauer, Brauchsdorf 14 für Alfred Raab	SPÖ
	Franz Haslberger, Windten 14 für Ilse Krottenthaler	FPÖ
	Anton Hufnagl, Kapelln 28 für Josef Hölzl	FPÖ

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle - unter Berücksichtigung der Ersatzmitglieder – anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und ebenso die Zuhörer, welche dadurch ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen.

Anschließend nimmt er die Angelobung des erstmals anwesenden Ersatzmitgliedes Franz Haslberger, Windten 14 vor.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt er fest, dass der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990) enthalten ist und die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister - ordnungsgemäß einberufen wurde und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig schriftlich am 02. Juni 2005 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung am gleichen Tag durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Weiters stellt er fest, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und Einwendungen dagegen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Zur Schriftführerin dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Frau Sandra Mittermayr.

Weiters nimmt noch Amtsleiter Johann Bauer an der Sitzung teil.

**Punkt 1.: Flächenwidmungsplan Nr. 4;  
Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 27 (Gemeinde – Dorfgebiet Laufenbach)**

Einleitend informiert der Vorsitzende die Mandatare darüber, dass es im Bereich des „Durchstiches“ in Laufenbach (Nähe Kreisverkehr) nach wie vor einen Teil eines gemeindeeigenen Grundstückes gibt, der nicht mit einer Baulandwidmung versehen ist.

Die Gemeinde Taufkirchen an der Pram beabsichtigt nunmehr die Umwidmung dieses Teiles des Grundstückes 448 von Grünland Landwirtschaft in Dorfgebiet.

Nach dieser Einführung verliert Bgm. Gruber die positive Stellungnahme des Ortsplaners vollinhaltlich.

Auf Grund einer Anfrage durch Vize-Bgm. Gahbauer gibt der Vorsitzende bekannt, dass es sich hierbei um ca. 3.000 m<sup>2</sup> Gesamtfläche handelt.

Vize-Bgm. Freund gibt zu bedenken, dass dieses Gemeindegrundstück eventuell für den Bau des neuen Feuerwehrraumes Laufenbach vorgesehen war. Bevor das Grundstück, für das Anfragen bereits vorhanden sind, tatsächlich veräußert wird, muss daher für das zukünftige Depot eine andere Fläche gesichert werden.

Bgm. Gruber beantragt, nach Abwägung der öffentlichen Interessen gegenüber privaten Interessen und da durch die Änderung Nr. 27 keine offensichtlichen Interessen Dritter verletzt werden, die Fassung des Grundsatzbeschlusses über die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes 448 von Grünland Landwirtschaft in Dorfgebiet.

Die Beschlussfassung hierüber erfolgt einstimmig im Sinne des gestellten Antrages.

**Punkt 2.: Flächenwidmungsplan Nr. 4;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 23 (Kompostieranlage Hainzl)**
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 24 (Rapsölmühle Gradingner)**
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 25 (Aumayr, Haberedt 8)**
- d) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 26 (Betriebsbaugebiets-erweiterung Froschauer)**

**a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 23 (Kompostieranlage Hainzl)**

Dieser Tagesordnungspunkt wird wegen des derzeit unklaren Sachverhaltes sowie auf Grund eines Telefonates mit Herrn HR Nadschläger, Leiter der Unterabteilung Umwelttechnik von Bgm. Gruber von der Tagesordnung genommen.

Da die Erweiterung der Kompostieranlage Hainzl zu nahe am Ortsgebiet liegt, wird erst bei der abfallrechtlichen Genehmigungsverhandlung die Mitbehandlung der notwendigen Flächenwidmungsplanänderung in Aussicht gestellt. U.a. werden hierbei die zuständigen Techniker die Höhe der Geruchsemissionen einschätzen.

## **b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 24 (Rapsölmühle Gradinger)**

Der Vorsitzende informiert das Gremium über die geplante Umwidmung von Dorfgebiet bzw. Grünland Landwirtschaft in ein Sondergebiet des Baulandes - Ölmühle und verliest hierzu folgende Stellungnahmen:

### Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung:

Zum vorgelegten Änderungsantrag zwecks Einbau einer Ölmühle in eine bestehende Kleinlandwirtschaft wird seitens der Örtlichen Raumordnung nach Einholung ergänzender fachlicher Stellungnahmen mitgeteilt, dass

- a) ohne zusätzlichen Maßnahmen zwecks besserer funktionaler Gliederung (Abschirmung durch Schutzzonen mit baulichen Maßnahmen) oder
- b) ohne Sondertypisierung gemäß § 2 Oö. Betriebstypenverordnung keine fachlich einheitlich zustimmende Haltung eingenommen werden kann.

Die Prüfung eines allfälligen Widerspruches zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird weder in der Stellungnahme des Planverfassers noch in der Grundlagenforschung der Gemeinde unternommen.

### Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik vom 15. April 2005:

Wie Ihrem Schreiben entnommen werden kann, ist die Umwidmung der Parzelle Nr. 1711 von Dorfgebiet und eines Teiles der Parzelle Nr. 1722/2, KG Laufenbach, von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in ein Sondergebiet des Baulandes – Ölmühle geplant.

Die örtliche Lage der für die Umwidmung vorgesehenen Grundstücke sowie die topografischen Verhältnisse wurden im Zuge eines Lokalausganges am 13. April 2005 erhoben.

Die oben genannten Parzellen liegen am Rande eines Dorfgebietes, in nordöstlicher bis südwestlicher Richtung bestehen im Umkreis von 100 m mehrere Wohnhäuser in gewidmetem Dorfgebiet. Das Gelände kann im Wesentlichen als eben mit guter Durchlüftung eingestuft werden.

Im gegenständlichen Fall sind auf Grund der Eigenart der geplanten Anlage keine nennenswerten Geruchsemissionen für die Nachbarn zu erwarten.

Als luftreinhalte-technischer Sicht besteht daher kein Einwand gegen die beantragte Flächenwidmungsplanänderung.

### Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik vom 02. Mai 2005:

Zur beabsichtigten Sonderwidmung „Ölmühle“ wird aus lärmschutztechnischer Sicht festgestellt, dass unabhängig von der Sonderwidmung laut Oö. Betriebstypenverordnung 1997 ein Betrieb zur Erzeugung von Speiseöl im Betriebsbaugebiet auszuweisen ist.

Da die Kriterien für die Betriebstypenzuweisung auch im Sondergebiet anzusetzen sind, ist bei der lärmtechnischen Beurteilung auch der gleiche Maßstab anzusetzen, sodass Mindestschutzabstände von mindestens 50 m zu fordern sind. Da diese Schutzabstände im gegenständlichen Fall nicht eingehalten werden, ist die beantragte Umwidmung aus hierortiger Sicht nicht zu befürworten.

#### Stellungnahme der Energie AG Oberösterreich:

Von der geplanten Änderung Nr. 24 – Umwidmung der Parzelle 1711 und Teile der Parzelle 1722/2 von derzeit landwirtschaftlich genutztem Grünland in Sondergebiet des Baulandes „Ölmühle“ ist unsere Trafostation „Gmeinau“ betroffen.

Wie im Flächenwidmungsplan ersichtlich, befindet sich die Trafostation „Gmeinau“ an der westlichen Ecke dieses Widmungsgebietes. Im Bereich der Trafostation sind die Vorschriften nach ÖVE L11/1979 einzuhalten. Wir ersuchen Sie, uns im Zuge der bau- und gewerberechlichen Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme einzuladen.

#### Stellungnahme des Militärkommandos für Oberösterreich:

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 14. März 2005, Zl. 031-2-4-24-2005-WH, teilt Ihnen das Militärkommando Oberösterreich mit, dass bei dem gegenständlichen Vorhaben „Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4, Änderung Nr. 24 im Bereich der Ortschaft Gmeinau – Umwidmung von land- und forstwirtschaftlich genutztem Grünland in Sondergebiet des Baulandes – Ölmühle“, keine militärischen Planungen berührt werden.

#### Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständliche Änderung sieht in der Ortschaft Gmeinau die Umwidmung der Grundstücke 1711 und 1722/2 teilweise, von Dorfgebiet bzw. Grünland Landwirtschaft in ein Sondergebiet des Baulandes – Ölmühle vor.

Auf dem Grundstück 1711, das straßen- und kanalmäßig erschlossen ist, befinden sich ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude, von denen eines als Ölmühle umgebaut werden soll.

Aus Sicht der Ortsplanung bestehen gegen die oben genannte Flächenwidmungsplanänderung keine Einwände, da es sich hinsichtlich des landwirtschaftlich strukturierten Umgebungsbereiches um eine zweckgebundene Widmung handelt, die der Veredelung eines landwirtschaftlichen Produktes dient.

Sonstige Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Herr Gradinger wird nach eigenen Angaben ein lärmschutztechnisches Gutachten beim Gemeindeamt vorlegen. Nach Rücksprache mit Herrn Dipl.-Ing. Werschnig wurde vereinbart, dass dieser Beschluss vorbehaltlich der Vorlage dieses Gutachtens gefasst werden kann, sodass bei einem eventuell negativen Befund der Beschluss ungültig wäre, so Bgm. Gruber weiter.

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt der Vorsitzende, nach Abwägung der öffentlichen Interessen gegenüber den privaten Interessen und da durch diese Änderung Nr. 24 keine offensichtlichen Interessen Dritter verletzt werden, die Beschlussfassung über die vorgetragene Flächenwidmungsplanänderung.

Die daraufhin durchgeführte Abstimmung zieht die einstimmige Beschlussfassung der Änderung Nr. 24 des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 in der abgeänderten Form nach sich.

#### **c) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 25 (Aumayr, Haberedt 8)**

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 25 bezieht sich auf die von Herrn Herbert Aumayr beantragte Umwidmung von Land- und Forstwirtschaft – Ödland in eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung.

Bgm. Gruber weist auf folgende Stellungnahmen hin:

#### Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung:

Zum vorgelegten Änderungsantrag wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Übereinstimmung mit den Aussagen der ergänzend eingeholten straßenbaufachlichen Stellungnahme unter den darin angeführten Bedingungen und Auflagen kein Einwand erhoben.

Auf Grund der Geländeverhältnisse ist zu erwarten, dass die gegenständliche Änderung zur funktionalen Abstufung zwischen Bundesstraße und hangaufwärts liegenden Wohngebiet beitragen wird.

Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird auf Grund des Funktionsplanes nicht festgestellt.

#### Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb, Straßenbezirk Nord:

Der Flächenwidmungsplan Nr. 4 Änderung Nr. 25 – betrifft eine Fläche an der B 129 Eferdinger Straße, von km 67,970 bis km 68,085, rechts im Sinne der Kilometrierung, an einer Freilandstrecke. In diesem Bereich ist auf der Landesstraße ein Fahrbahnteiler als Tempobremse geplant.

Die Verkehrsaufschließung des gemischten Baugebietes hat über einen Anschluss zur Landesstraße zu erfolgen.

Zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße ist vom Antragsteller der gegenständlichen Bewilligung die Errichtung einer Linksabbiegespur vorzusehen. Dem Land dürfen daraus keine Kosten (auch Folgekosten durch die Erhaltung) erwachsen.

Die Situierung der Zufahrt und der geplante Fahrbahnteiler sind im Einvernehmen mit der Landesstraßenverwaltung aufeinander abzustimmen.

Hinsichtlich dem Nahbereich der Widmungsflächen zur Landesstraße wird auf die 15 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 in Verbindung mit § 40 a hingewiesen, demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmegewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich.

Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplanes besteht bei Einhaltung vorstehender Bedingungen von der Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb kein Einwand.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Straßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (zB Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

#### Stellungnahme der Energie AG Oberösterreich:

Von der geplanten Änderung Nr. 24 – Umwidmung von Teilen der Parzelle 144/3 in der Ortschaft Taufkirchen an der Pram von landwirtschaftlich genutztem Grün- und Ödland in eingeschränktes gemischtes Baugebiet sind keine Anlagen der Energie AG Oberösterreich betroffen. Daher gibt es seitens unseres Unternehmens keine Einwendungen.

#### Stellungnahme des Militärkommandos für Oberösterreich:

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 14. März 2005, Zl. 031-2-4-25-2005-WH, teilt Ihnen das Militärkommando Oberösterreich mit, dass bei dem gegenständlichen Vorhaben „Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 Änderung Nr. 25 im Bereich der Ortschaft Taufkirchen an der Pram –

Umwidmung von land- und forstwirtschaftlich genutztem Grün- und Ödland in eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung“, keine militärischen Planungen berührt werden.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die Planung sieht am westlichen Ortsrand von Taufkirchen an der Pram die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes 144/3 von Grünland Landwirtschaft in eingeschränktes gemischtes Baugebiet vor, um die Errichtung eines Nahversorgers zu ermöglichen.

Aus Sicht der Ortsplanung kann der oben genannten Änderung zugestimmt werden, da diese eine Puffwidmung hinsichtlich der Lage an der Eferdinger Bundesstraße und des nördlich an die geplante Umwidmung angrenzenden Wohngebietes darstellt.

Sonstige Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Da es aus dem Gremium zu keiner Wortmeldung kommt, beantragt Bgm. Gruber, nach Abwägung der öffentlichen Interessen gegenüber den privaten Interessen und nachdem festgestellt wurde, dass durch die Umwidmung keine offensichtlichen Interessen Dritter verletzt bzw. keine Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinde ausgelöst werden, die Beschlussfassung über die Änderung Nr. 25, im Sinne des Ansuchens von Herrn Herbert Aumayr, vorzunehmen.

Dieser Antrag wird daraufhin in der Abstimmung einstimmig angenommen.

**d) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 26 (Betriebsbaugebietserweiterung Froschauer)**

Bei der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 26 handelt es sich laut Vorsitzendem um die Umwidmung von Teil A: Land- und Forstwirtschaft – Ödland in Betriebsbaugebiet (mit Schutzzone im Bauland – bauliche Maßnahmen und Grünzug) samt geringfügiger Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Betriebsbaugebietserweiterung Froschauer) sowie Teil B: Eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung in Betriebsbaugebiet.

Hierzu trägt der Vorsitzende folgende Stellungnahmen vor:

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung:

Zum vorgelegten Änderungsantrag wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Übereinstimmung mit den Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen zu Teilfläche B grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Zu Teil B (tatsächlich ist Teil A gemeint!) ist auf die korrekte Darstellung der Waldflächen (vgl. Stellungnahme Forst und Luftbild), auch der anschließenden Waldflächen, hinzuweisen ebenso wie auf die Notwendigkeit eines entsprechenden Waldrandbestandes.

Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz:

Kein Einwand

Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Schärding, Forstabteilung:

Nach den Planunterlagen ist im Teil A die Umwidmung einer Fläche von „Land- und Forstwirtschaft, Ödland“ in Betriebsbaugebiet vorgesehen.

An eine ebene landwirtschaftlich genutzte Fläche grenzt im Osten Wald im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen (Grundstück 1937, KG Laufenbach, im Kataster LN) sowie der Waldteil des Grundstückes 1815, KG Laufenbach an.

Im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen (§ 1 Forstgesetz 1975 i.d.g.F.) handelt es sich bei dem dort mit Laubgehölzen bestockten Streifen um Wald entlang eines teilweise wasserführenden Gerinnes. Die Gemeinde Taufkirchen an der Pram ist zu 12,4 % an der Gesamtfläche (also zum Bezirksdurchschnitt von 26,5 % und zum Landesdurchschnitt von 42 % äußerst unterdurchschnittlich) bewaldet.

Im Waldentwicklungsplan für den Bezirk Schärding gehören die Waldflächen zu einer Funktionsfläche mit der Wertziffer 1.2.1., dh also, die Wohlfahrts- bzw. klimatischen Funktionen des Waldes sind erhöht bewertet. Diese Bewertung trifft insbesondere auch für die genannte Waldfläche zu.

Als Gehölzstreifen kann sie insbesondere Windschutzwirkung, eventuell auch Lärmschutzwirkung, ausüben und der Bestand stellt durchaus einen Rest der natürlichen Waldgesellschaft (Laubgehölze entlang von Gewässern) dar. Zielsetzung der örtlichen Raumordnung ist unter anderem auch die Erhaltung und Vermehrung von Waldflächen.

Aus forstfachlicher Sicht besteht daher gegen die geplante Umwidmung einer landwirtschaftlichen Fläche in Betriebsbaugebiet nur dann kein Einwand, wenn sowohl die Widmung als auch schließlich die Ausnutzung der Fläche auf den Wald Rücksicht nimmt. Dazu ist es erforderlich, die Grenze des Widmungsgebietes tatsächlich außerhalb des Waldrandes verlaufen zu lassen, und entlang des Waldrandes einen Streifen von etwa 10 bis 20 m von jeglicher Einzäunung, Bodenversiegelung, Verbauung, etc. freizuhalten.

Ein größerer Abstand von Gebäuden vom Wald etwa aus Sicherheitsgründen ist allerdings hier wegen der Lage und der Zusammensetzung der Waldbestände nicht erforderlich.

Im Übrigen ist die Darstellung im Flächenwidmungsplan nicht korrekt, weil im Flächenwidmungsplan die Fläche nicht als Wald gekennzeichnet ist (Waldsymbol). Eine entsprechende Darstellung ist erforderlich.

#### Stellungnahme der Energie AG Oberösterreich:

Von der geplanten Änderung Nr. 26 – Umwidmung der Parzelle 1815 und Teile der Wegparzelle 1882/1 (öffentliches Gut) von derzeit landwirtschaftlich genutztem Grün- und Ödland in Betriebsbaugebiet mit Schutzzone im Bauland (Teil A) ist unsere 30 kV Leitung „Taufkirchen Molkerei-Taufkirchen SchSt“ betroffen.

Wie im Flächenwidmungsplan ersichtlich, führt unsere Hochspannungsleitung über den südlichen Bereich dieses Widmungsgebietes bzw. über die Schutzzone im Bauland. Im Bereich der Hochspannungsleitung sind die Vorschriften nach ÖVE L11/1979 einzuhalten. Wir ersuchen Sie, uns im Zuge der bau- und gewerberechtlichen Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme einzuladen.

Von der Umwidmung des Mischbaugebietes in der Ortschaft Pram in Betriebsbaugebiet (Teil B) sind keine Anlagen der Energie AG Oberösterreich betroffen. Daher besteht gegen diese Umwidmung kein Einwand.

#### Stellungnahme des Militärkommandos für Oberösterreich:

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 14. März 2005, Zl. 031-2-4-26-2005-WH, teilt Ihnen das Militärkommando Oberösterreich mit, dass bei dem gegenständlichen Vorhaben „Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 Änderung Nr. 26 im Bereich der Ortschaft Pram – Umwidmung von land- und forstwirtschaftlich genutztem Grün- und Ödland in Betriebsbaugebiet mit Schutzzone im Bauland

(Teil A) sowie die Umwidmung von Mischbaugebiet in Betriebsbaugebiet (Teil B), keine militärischen Planungen berührt werden.

#### Stellungnahme des Ortsplaners:

Mit der gegenständlichen Änderung soll das Grundstück 1815, das sich am nördlichen Rand des Gewerbegebietes im Bereich des Bahnhofes befindet, von Grünland Landwirtschaft in Betriebsbaugebiet umgewidmet werden, um die Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage zu ermöglichen.

Weiters ist geplant, die als eingeschränktes gemischtes Baugebiet gewidmeten Grundstücke zwischen den bestehenden Betriebsbaugebiet gegenüber dem Bahnhof ebenfalls in Betriebsbaugebiet umzuwidmen, sodass künftig zusätzliche Nutzungen gewährleistet sind.

Aus Sicht der Ortsplanung kann der Erweiterung des infrastrukturell erschlossenen Gewerbegebietes und der Änderung der Widmungskategorie grundsätzlich zugestimmt werden.

Die bestockte Fläche entlang der östlichen Grenze des Grundstückes 1815 sollte als natürliche Abgrenzung des Gewerbegebietes erhalten bleiben.

Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist jedoch durchzuführen, da für das umzuwidmende Grundstück keine Baulanderweiterung vorgesehen ist.

#### Stellungnahme der Grundnachbarn Ing. Leopold und Hermine Luger, Pram 1, 4775 Taufkirchen an der Pram:

Gegen die Umwidmung des Grundstückes Nr. 1815 KG Laufenbach in Betriebsbaugebiet haben wir nichts einzuwenden, wohl aber gegen die Umwidmung des öffentlichen Gutes, Teilstück des „Mitterweges“ mit der Grundstücks Nr. 1882/1 KG Laufenbach.

Dieser Weg ist, wie bereits mit Schreiben vom 22. November 2004 der Gemeinde Taufkirchen an der Pram bekanntgegeben, unsere einzige Zufahrtsmöglichkeit zu unserem anrainenden Ackergrundstück Nr. 1801 KG Laufenbach. Die einzige andere Zufahrtsmöglichkeit wäre einerseits mit einem erheblichen Umweg verbunden und ist vor allem nicht mit großen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Fuhrwerken (wie zB Mähdrescher) befahrbar. Es würde daher zu einer unzumutbaren Beschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Ackergrundstückes Nr. 1801 KG Laufenbach kommen.

Wir lehnen daher die Umwidmung des öffentlichen Weges mit der Grundstücks Nr. 1882/1 KG Laufenbach ab, weil dadurch eine ungehinderte Zufahrt zu unserem landwirtschaftlich genutzten Grundstück Nr. 1801 KG Laufenbach nicht mehr gewährleistet wäre. Außerdem lehnen wir bereits im Vorfeld eine Auflassung des öffentlichen Gutes „Mitterweg“ in diesem Teilbereich aus den bereits oben genannten Gründen vehement ab.

Weiters liest Bgm. Gruber im Hinblick auf die Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes eine entsprechende Begründung, dass die gegenständliche Änderung im öffentlichen Interesse liegt, vor.

Durch die Expansion des Agrarhandels-, Baustoff- und Brennstoffbetriebes sowie Fachmarktes für Werkzeug, Haus- und Gartenbetrieb der Familie Froschauer liegt die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im öffentlichen Interesse, weil durch die Erweiterung der Lagerfläche die Produktpalette zum Wohle der Bevölkerung entsprechend aufgestockt werden kann.

Das lediglich durch einen öffentlichen Weg getrennte, an das bestehende Betriebsareal anschließende Grundstück im Gesamtausmaß von 15.221 m<sup>2</sup> (abzüglich der Waldfläche und Schutzzone) eignet sich nach ho. Ansicht zur Lagerung von zum Verkauf angebotenen Produkten ausgezeichnet.

AL Bauer ergänzt hierzu, dass es sich bei der Änderung Nr. 26 zum einen um die Betriebsbaugebiets-erweiterung Froschauer handelt, zum anderen aber auch um die Umwidmung von Mischbaugebiet in Betriebsbaugebiet für das ganze Areal im Bereich der Firma Peter Weißhaidinger.

Ohne weitere Wortmeldung tritt der Vorsitzende, nach Abwägung der öffentlichen Interessen gegen-über den privaten Interessen und nachdem festgestellt wurde, dass durch die Umwidmung keine offen-sichtlichen Interessen Dritter verletzt bzw. keine Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinde ausgelöst werden, für die Änderung Nr. 26 (Betriebsbaugebietserweiterung Froschauer) ein.

Die anschließende Beschlussfassung, an der GR Froschauer aus Befangenheitsgründen nicht teil-nimmt, zieht die einstimmige Annahme des Antrages nach sich.

***Punkt 3.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit dem Grundeigentümer der Löschwasserstelle in Brauchsdorf 14 (Lenzbauer)***

Zu diesem Punkt verliest Bgm. Gruber ein Schreiben des Feuerwehrkommandanten Johann Denk (FF Brauchsdorf). Darin ersucht dieser um Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Herrn Johann Lenzbauer in Brauchsdorf 14, für den dort sanierungsbedürftigen Teich, da keine ausreichende Löschwasserversorgung bei den Anwesen Lenzbauer, Brauchsdorf 14 sowie bei der Familie Selker, Brauchsdorf 15 gegeben ist.

Nach Verlesung des Dienstbarkeitsvertrages wird – ohne weitere Wortmeldung – der Abschluss dieses Vertrages mit Herrn Johann Lenzbauer in Brauchsdorf 14 einstimmig beschlossen. GR Ersatzmitglied Lenzbauer nimmt auf Grund von Befangenheitsgründen an der Beschlussfassung nicht teil.

***Punkt 4.: Beratung und Beschlussfassung über die Abschreibung von öffentlichen Flächen***

- a) im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Schratzberg***
- b) bei der Vermessung Ebner – Gruber***

a) im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Schratzberg

Bgm. Gruber erinnert die anwesenden Mandatare daran, dass in der Gemeinderatsitzung vom 16. Dezember 2004 bereits eine Verordnung betreffend die Auflassung von öffentlichen Straßen im Flurbereinigungsgebiet Schratzberg beschlossen wurde.

Hierzu ergeben sich folgende Grundabtretungen bei nachfolgenden Grundeigentümern:

Frau Marianne PETERBAUER erhält aus dem öffentlichen Gut 515 m<sup>2</sup>  
(Zuwachs 515 m<sup>2</sup>)

Ehegatten Johann und Juliane REIFINGER erhalten aus dem öffentlichen Gut 1.131 m<sup>2</sup>  
(Zuwachs 1.131 m<sup>2</sup>)

**Gesamt-Minus öffentliches Gut 1.646 m<sup>2</sup>**

Die Ablöse der benötigten Grundflächen erfolgt - laut Agrarbezirksbehörde - zum Preis von € 2,03/m<sup>2</sup>, so der Vorsitzende weiter. Die Beschlussfassung über die Abschreibung von Trennstücken in der oben angeführten Form erfolgt daraufhin einstimmig.

b) bei der Vermessung Ebner – Gruber

Im Zuge einer Vermessung bei den Ehegatten Karl und Evelyn Ebner, Haberedt 1 sowie bei den Ehegatten Rudolf und Aloisia Gruber, Haberedt 2 beantragten letztere die Auflassung eines entbehrlich gewordenen Teilstückes des öffentlichen Gutes sowie dessen anschließende Abtretung mittels Schenkungsvertrag, so Bgm. Gruber.

Die diesbezügliche Verordnung lautet wie folgt:

## VERORDNUNG

### **über die Auflassung eines Teilstückes einer öffentlichen Straße**

Der Gemeinderat der Gemeinde Taufkirchen an der Pram hat am 10. Juni 2005 gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. beschlossen:

#### **§ 1**

Das Teilstück der Straße (Verkehrsfläche) – Teilfläche 1 der Grdst.-Nr. 982/1 KG Schwendt EZ 210 – öffentliches Gut wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

#### **§ 2**

Die genaue Lage der aufgelassenen Straße ist aus der Vermessungsurkunde der Geometer Schachinger Ziviltechniker – OEG, Schärding, vom 15. April 2005, GZ 2664/05 (Ebner – Gruber) im Maßstab 1 : 1000 ersichtlich, die beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

#### **§ 3**

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Nach Verlesung dieser Verordnung teilt der Vorsitzende dem Gremium mit, dass in diesem konkreten Fall die Möglichkeit besteht, das öffentliche Gut unentgeltlich in den Privatbesitz der Ehegatten Gruber abzutreten, da sie im Gegenzug dem Nachbarn ein Fahrrecht einräumen mussten, sodass der Gemeinde Taufkirchen an der Pram keinerlei Nachteile entstehen.

Die darauffolgende Beschlussfassung über die Auflassungsverordnung sowie die unentgeltliche Abtretung des öffentlichen Gutes an die Ehegatten Rudolf und Aloisia Gruber, Haberedt 2 zieht die einstimmige Annahme nach sich.

***Punkt 5.: Abschluss weiterer Pachtverträge mit verschiedenen Interessenten (ISG-Bewohner) an gemeindeeigenen Grundparzellen für Schrebergärten – Beratung und Beschlussfassung***

Im Anschluss an die Parzellierung bei der Turnierwiese sind noch zusätzliche Schrebergärten errichtet worden, so Bgm. Gruber einleitend. Bis auf zwei Grundparzellen gibt es bereits für alle neu geschaffenen Schrebergärten folgende Interessenten:

Ehegatten Hubert und Hedwig Wiesbauer, Taufkirchen 152	ca. 52,50	m <sup>2</sup>
Ehegatten Günter und Petra Engelbutzeder, Taufkirchen 195 a	ca. 52,50	m <sup>2</sup>
Frau Katharina Hofinger, Taufkirchen 151	ca. 52,50	m <sup>2</sup>
Ehegatten Franz und Hildegard Kalchgruber, Taufkirchen 152	ca. 52,50	m <sup>2</sup>
Frau Dorothea Weber, Taufkirchen 194	ca. 52,50	m <sup>2</sup>
Ehegatten Josef und Ernestine Goldberger, Taufkirchen 151	ca. 52,50	m <sup>2</sup>
Ehegatten Franz und Juliana Jagereder, Taufkirchen 194	ca. 54,00	m <sup>2</sup>

Nach Verlesung der jeweils gleichlautenden Pachtverträge wird – ohne weitere Wortmeldung – der Abschluss dieser Verträge mit den o.a. Pächtern einstimmig beschlossen.

***Punkt 6.: Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer zusätzlichen Förderung für Alternativheizungen (Luft/Wasser – Wärmepumpe)***

Eingangs trägt der Vorsitzende das ausgearbeitete Fördermodell des Ausschusses für Kultur und örtliche Umweltfragen vor. Dieses sieht wie folgt aus:

Förderung für Alternativheizungen – Erweiterung auf Luft-Wasser-Wärmepumpe:

**Luft-Wasser Wärmepumpe für Heizungen:** 25 % der Landesförderung, max. € 300,00

**Beginn der Förderung:** Rückwirkend ab dem Jahr 2004 mittels Bescheid des Landes Oberösterreich

Vize-Bgm. Gahbauer – seines Zeichens Obmann des Umweltausschusses - erläutert hierzu, dass diese Förderung bereits im Jahr 2004 für Erdwärme beschlossen worden ist. Das o.a. Fördermodell ist lediglich als eine Ergänzung bzw. Erweiterung dazu gedacht, da der Einsatz einer Luft-Wasser-Wärmepumpe ebenfalls eine umweltschonende Maßnahme der Wasseraufbereitung darstellt.

Auf Grund einer Anfrage von GV Redinger, ob sich die Förderung der Luft-Wasser-Wärmepumpe lediglich auf Heizungen oder aber auch auf die Wasseraufbereitung beziehen soll, beginnt eine rege Diskussion im Gremium.

Schließlich erfolgt die einstimmige Beschlussfassung über die Förderung einer Luft-Wasser-Wärmepumpe für Heizungen – gekoppelt an die Erdwärmeanlage.

***Punkt 7.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Übereinkommens mit dem Land OÖ. betreffend die Errichtung und Erhaltung von Schutzwegbeleuchtungsanlagen***

Zu Beginn trägt der Vorsitzende das Übereinkommen zwischen dem Amt der Oö. Landesregierung, Landesstraßenverwaltung, vertreten durch die Abteilung Bau-Services/Serv-Tunneltechnik und der Gemeinde Taufkirchen an der Pram vor.

Hierbei handelt es sich um drei Schutzwegbeleuchtungsanlagen entlang der Eferdinger Straße bzw. der Schwendter Straße.

Bgm. Gruber erläutert hierzu, dass nach Abschluss dieses Übereinkommens die Lampen zwar nicht mehr im Besitz der Gemeinde sind, jedoch die Gemeinde eine 50 %ige Förderung seitens des Landes Oö. dafür erhält; für die Instandhaltungsarbeiten muss wiederum die Gemeinde Taufkirchen an der Pram aufkommen.

In der darauffolgenden Abstimmung stimmt das Gremium über den Abschluss dieses Übereinkommens mit dem Land Oö. betreffend die Errichtung und Erhaltung von Schutzwegbeleuchtungsanlagen zu.

***Punkt 8.: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Asphaltierungsarbeiten (Spritzdecken) auf Güterwegen***

Es ist noch nicht genau festgelegt, welcher Abschnitt mit Spritzdecken versehen wird, informiert Bgm. Gruber eingangs die Gemeinderatsmitglieder. Er will lediglich im Vorfeld die Vergaben dieser Asphaltierungsarbeiten beschließen, da ihm seitens des Landes Oö. eine Unterstützung zur Begutachtung der Güterwege zugesagt worden ist.

Es handelt sich hierbei um Spritzdeckenarbeiten in einem Ausmaß von ca. 35 Tonnen von der Firma ARGE-Asphaltsanierung (€ 40.600,00 zuzüglich MWSt.). Der Preis ist identisch mit dem Vorjahr und orientiert sich an jenem für die Güterwegmeisterei Münzkirchen.

Da es aus dem Gremium keine Wortmeldung gibt, lässt Bgm. Gruber über die Vergabe von Asphaltierungsarbeiten (Spritzdecken) auf Güterwegen an die Firma ARGE-Asphaltsanierung abstimmen.

Es kann hierzu die einstimmige Beschlussfassung seitens des Gremiums festgestellt werden.

**Punkt 9.: Abwasserbeseitigungsanlage BA 06;**

- a) *Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Landesdarlehens bis zur Höhe von € 87.000,-- (10 % der Gesamtbaukosten) – Annahme des entsprechenden Schuldscheines*
- b) *Zusätzliche Aufnahme eines förderungsfähigen Darlehens in der Höhe von max. € 304.500,00 (auf Grund der Erhöhung der Investitionskosten und des Fremdkapitalanteils)*

a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Landesdarlehens bis zur Höhe von € 87.000,-- (10 % der Gesamtbaukosten) – Annahme des entsprechenden Schuldscheines

Die Gesamtbaukosten für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 06 belaufen sich auf € 870.000,00. In dieser Gesamtfinanzierung ist auch ein Landesdarlehen bis zur Höhe von € 87.000,00 (10 % der Gesamtbaukosten) inkludiert. Dieses Landesdarlehen ist weder verzinst noch rückzahlbar. Nach diesen Erläuterungen verliert Bgm. Gruber den diesbezüglichen Schuldschein für dieses Landesdarlehen vollinhaltlich.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen seitens der Gemeinderäte kommt, beantragt der Vorsitzende die Abwicklung der Landesförderung in der vorangeführten Form zu Kenntnis zu nehmen und die damit verbundene Annahme des Schuldscheines zu beschließen.

Dieser Antrag wird in der darauffolgenden Abstimmung einstimmig zum Beschluss erhoben.

b) Zusätzliche Aufnahme eines förderungsfähigen Darlehens in der Höhe von max. € 304.500,00 (auf Grund der Erhöhung der Investitionskosten und des Fremdkapitalanteils)

Dieser Punkt wird vom Vorsitzenden von der Tagesordnung genommen.

Nach Rücksprache mit den Fraktionsobmännern soll dieser Darlehensaufnahme eine Neuausschreibung zu Grunde liegen; somit wird dieser Punkt erst in der September-Gemeinderatssitzung behandelt.

**Punkt 10.: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der bestehenden Kindergartenordnung vom 28. November 1997, in der Fassung vom 16. Dezember 2004**

Bgm. Gruber erinnert an die derzeit gültige Kindergartenordnung für die Gemeinde Taufkirchen an der Pram vom 28. November 1997 bzw. vom 16. Dezember 2004 und bringt anschließend den Mandataren den Entwurf der abzuändernden Kindergartenordnung vollinhaltlich zur Kenntnis.

*Änderungen der*

*KINDERGARTENORDNUNG*

**1. Punkt I. hat zu lauten:**

2. Der Kindergarten wird als Ganztagskindergarten **mit Mittagsbetrieb** betrieben.

## 2. Punkt II. hat zu lauten:

2. **Die Hauptferien werden jeweils vom letzten Freitag im Juli bis zum Beginn des Arbeitsjahres festgesetzt.** Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien an der Volks- und Hauptschule in Taufkirchen an der Pram. Bezüglich der Schließung während der Semesterferien **entscheidet der Kindergartenerhalter im Zusammenwirken mit der Leiterin des Kindergartens.**

## 3. Punkt IV. hat zu lauten:

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ Kindergarten- und Hortegesetzes, LGBl. Nr. 1/1973, i.d.g.F. vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung des schulpflichtigen Alters, allenfalls bis zur Erreichung der Schulfähigkeit, allgemein zugänglich.

**Außerdem kann der Kindergartenerhalter gemäß § 20 a des zit. Gesetzes (Novelle 2005) Kinder ab Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres sowie Kinder im volksschulpflichtigen Alter in den Kindergarten aufzunehmen.**

## 4. Punkt V. hat zu lauten:

5. **Die Kinder sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen.**

**Die Auskunftspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden.**

**Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie zB Spaziergängen und Ausflügen.**

7. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben in einer der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens dienlichen Weise mit der **Kindergartenpädagogin** zusammenzuarbeiten (§ 12, Abs. 1 des OÖ Kindergarten- und Hortegesetzes - diese Paragrafenstelle ist im Nachhang dieser Kindergartenordnung angeführt).

## 5. Punkt VI. hat zu lauten:

- 1 b) Ab dem Kindergartenjahr 2004/2005 haben die Eltern (Erziehungsberechtigte) einen Kostenersatz für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport zu leisten.

Dieser beträgt monatlich (einheitlich) € **4,00 für jedes Kindergartenkind.**

4. **Der Elternbeitrag für Kinder der alterserweiterten Gruppe ist grundsätzlich identisch mit jenem unter Punkt 1. a) angeführten Beitrag, jedoch ohne den Passus über die Reduzierung „für jedes weitere Kind“.**

**Außerdem treten die Bestimmungen der Punkte 2. (2. bis vorletzter Satz) und 3. Punkt für Kinder der alterserweiterten Gruppe außer Kraft.**

6. Wird ein Kind für die Schulausspeisung angemeldet, ist **ab dem Kindergartenjahr 2004/2005** ein Elternbeitrag in Höhe von € **1,60 pro Portion** mittels Abbuchungsauftrag zu entrichten.

## 6. Punkt VIII. hat zu lauten:

Ein Kindergarten(Hort)erhalter kann die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten (Hort) widerrufen, wenn

1. die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ihnen nach § 12 obliegende Verpflichtung ungeachtet vorangegangener schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
2. durch das Verhalten des Kindes die Gruppe wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt wird.

## 7. Punkt X. hat zu lauten:

2. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) müssen sich der Gemeinde gegenüber anlässlich der Anmeldung schriftlich mit dem Transport der Kinder einverstanden erklären und sich verpflichten, ihr Kind zu den vom Busunternehmen angegebenen Zeiten zu den Sammelstellen zu begleiten bzw. durch eine geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Aufsichtsperson im Transportmittel zu übergeben und von den Sammelstellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. abholen zu lassen, sofern der Transport der Kinder nicht durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf eigene Verantwortung erfolgt.

Bei wiederholter Verletzung der Pflichten der Eltern gem. § 12 Oö. Kindergarten- und Hortgesetz i.d.g.F. (zB Einhaltung der Besuchszeit) erfolgt eine schriftliche Mahnung, was gemäß § 21 Oö. Kindergarten- und HOrtgesetz i.d.g.F. zu einem Widerruf der Aufnahme führen kann.

## Änderungen des NACHHANGES zur Kindergartenordnung der Gemeinde Taufkirchen an der Pram

### 1. § 12. hat zu lauten:

1. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben in einer der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens (Hortes) dienlichen Weise mit den **Kindergartenpädagoginnen und Pädagogen** zusammenzuarbeiten. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten (Hort) körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und dass die Besuchszeit (§ 9) eingehalten wird.

### 2. § 20. hat zu lauten:

#### **Aufnahme**

1. Kindergärten (Horte) sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 allgemein zugänglich.
2. Für die Aufnahme in den Kindergarten (Hort) ist eine Anmeldung durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) des Kindes erforderlich. Die Aufnahme eines Kindes darf nur verweigert werden, wenn
  - a) die personellen und räumlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind oder
  - b) der Kindergarten (Hort) von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband erhal-

ten wird und das angemeldete Kind in der betreffenden Gemeinde bzw. in einer verbandsangehörigen Gemeinde keinen Hauptwohnsitz hat oder  
c) das angemeldete Kind bereits schulpflichtig, aber nicht schulfähig ist.

3. Auf Verlangen der Eltern (Erziehungsberechtigten) ist die Ablehnung der Aufnahme schriftlich zu begründen. Die schriftliche Ablehnung der Aufnahme ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

4. Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens (Hortes) angemeldeten Kinder aufgenommen werden, sind der Reihe nach aufzunehmen:

- a) Kinder, die den betreffenden Kindergarten (Hort) bereits besucht haben;
- b) Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen der Besuch des Kindergartens (Hortes) geboten erscheint;
- c) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen;
- d) Einzelkinder.

5. Die Rechtsbeziehungen der Eltern (Erziehungsberechtigten) und Kinder zum Kindergarten(Hort)erhalter sind privatrechtlicher Natur.

6. Abs. 1 bis 5 gelten für Sonderkindergärten (Sonderhorte) sinngemäß.

### 3. § 20 a hat zu lauten:

#### **Aufnahme in alterserweiterte Gruppen**

1. Der Kindergartenerhalter kann Kinder ab Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres sowie Kinder im volksschulpflichtigen Alter in den Kindergarten aufnehmen, wenn

- a) alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder im Kindergartenerhalter (§ 2 Abs. 1) aufgenommen werden können und
- b) die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind

2. In begründeten Fällen dürfen Kinder bereits ab Vollendung des 18. Lebensmonats im Einvernehmen mit dem Aufsichtsorgan (§ 32) in den Kindergarten aufgenommen werden.

3. Im Übrigen ist § 20 Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

Da es aus dem Gremium zu keinen Wortmeldungen kommt, lässt Bgm. Gruber über die Abänderung der bestehenden Kindergartenordnung abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

#### ***Punkt 11.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Pachtvertrages zur Errichtung eines Spielplatzes in der Ortschaft Höbmansbach***

Zu diesem Tagesordnungspunkt verliest Bgm. Gruber den Unter-Pachtvertragsentwurf zwischen Frau Gabriele Redinger, Höbmansbach 3 als Verpächterin einerseits und der Gemeinde Taufkirchen an der Pram als Pächterin andererseits unter Beitritt des Herrn Johann Redinger, Höbmansbach 3 vollinhaltlich.

Vize-Bgm. Gahbauer erinnert die Gemeinderatsmitglieder, dass die Meinung der FPÖ-Fraktion für jedermann bekannt ist, dh dass sie lediglich für einen öffentlichen Spielplatz direkt im Ortsgebiet sind, jedoch soll dieser Kinderspielplatz dementsprechend ausgestattet sein.

Auf Grund einer Abstimmung bei der Infoveranstaltung in Schwendt ist der Standort des zukünftigen Kinderspielplatzes im Ortszentrum von Höbmansbach, informiert Vize-Bgm. Freund das Gremium. Es handelt sich hierbei um eine Fläche von 948 m<sup>2</sup>, da gleichzeitig für die Jugend der FF Höbmansbach die Trainingsbahn berücksichtigt werden kann und - wenn der Platz ausreicht - ein kleiner Fußballplatz zusätzlich errichtet werden soll.

GV Hofer plädiert auf eine Einzäunung beim Spielplatz, denn sobald ein Fußballplatz in der Nähe einer Straße liegt, ist eine erhöhtes Unfallrisiko gegeben.

Da bereits bei der Infoveranstaltung in Schwendt über eine Einzäunung debattiert wurde und zugleich auch noch ein Ortsaugenschein vorgenommen wurde, sind sich die Bewohner der betroffenen Ortschaften einig, dass auf Grund der Lage des Spielplatzes keine Einzäunung notwendig ist, so Vize-Bgm. Freund. Sollten die Betroffenen ihre Meinung ändern, wird die Gemeinde diese Entscheidung sicher unterstützen.

GR Steindl erinnert Vize-Bgm. Freund, dass zur Zeit der zweite dezentrale Kinderspielplatz in Arbeit ist, jedoch sollten die anderen Ortschaften nicht in Vergessenheit geraten. Nachdem es noch eine Weile dauert, bis der zentrale Spielplatz in Angriff genommen wird, sollen zB auch die Kinder der Ortschaft Gadern die Möglichkeit bekommen, einen dezentralen Spielplatz nützen zu können.

Ob weitere dezentrale Spielplätze errichtet werden, kommt auf die finanziellen Mitteln an. Vize-Bgm. Freund vertritt die Meinung, dass die Errichtung eines zentralen Spielplatzes nach wie vor aktuell ist und sobald eine Lösung mit dem Hundeabrichteplatz gefunden wird, weitere Planungen vorgesehen sind.

GR Ersatzmitglied Hufnagl richtet seine Wortmeldung an GR Steindl, er ist nämlich der Ansicht, dass im Ausschuss für Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten und Soziales zu wenig über dieses Thema diskutiert wurde bzw. zu wenig Informationen ausgetauscht wurden.

Zu seiner Rechtfertigung sagt GR Steindl, dass zu dem Zeitpunkt, an dem die Ausschusssitzung anberaumt war, noch kein konkretes Konzept vorlag, daher konnten die Ausschussmitglieder nicht genauer informiert werden. Gleichzeitig weist er das Gremium darauf hin, dass ein Ausschuss lediglich eine beratende Funktion hat, für die Beschlussfassung ist ausschließlich der Gemeinderat zuständig.

GR Waizenauer verdeutlicht ebenfalls die Meinung der FPÖ-Fraktion und gibt weiters zu bedenken, dass verschiedene Meinungen nichts verwerfliches sind.

Auf Grund der Debatte in der letzten Gemeinderatssitzung bezüglich Finanzierung der Spielplätze hat GR Waizenauer - nach Rücksprache mit AL Bauer - Einsicht in die Akten über die tatsächlich noch offene Fördersumme des Erlebnisspielplatzes bei der Trendsportanlage genommen. Weiters wollte er definitiv wissen, ob es einen schriftlichen Hinweis gibt, dass bis 31. Dezember 2005 diese noch offene Fördersumme verbaut werden muss. GR Waizenauer bittet AL Bauer das Ergebnis seiner Akteneinsicht den restlichen Gemeinderatsmitglieder bekannt zu geben.

Bgm. Gruber erläutert hierzu die Dotierung des Finanzierungsplanes, worin sich letztendlich Landes- und Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 41.500,00 befinden. Daraus ergab sich ein Gemeindeanteil im Ausmaß von € 91.500,00. Auf Grund dieses hohen Eigenanteils kam es zu einem Gespräch mit Landesrat Mag. Dr. Kepplinger. Als Ergebnis dieser Vorsprache wurde eine Förderzusage in Höhe von 50 % der Restkosten (€ 44.330,00) erreicht. Im Laufe dieses Gespräches wurde auch die zeitliche Komponente von Landesrat Mag. Dr. Kepplinger angesprochen. So kam es auch zu den Aussagen über die notwendige Fertigstellung dieses Bauvorhabens im Jahr 2005.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch diese Vorsprache, die zusammen mit Vize-Bgm. Spitzenberger vorgenommen wurde, diese zusätzlichen Finanzmittel für die Gemeinde Taufkirchen an der Pram erreicht werden konnten. Er weist dabei auch auf die vom Familienreferat des Landes Oö. gewährten Mittel im Ausmaß von € 3.634,00 hin.

In seiner weiteren Ausführungen macht der Vorsitzende auf die dringende Notwendigkeit dieser zusätzlichen Einnahmen aufmerksam und weist in diesem Zusammenhang auf die Kommunalsteuerausfälle (Fa. Fette Schauer und Firma Strunz - Waldpflege) hin.

Ergänzend zu dem von Bgm. Gruber geschilderten Werdegang zitiert AL Bauer lediglich noch das Schreiben des Landes Oö., Abteilung Wohnbauförderung, wobei es sich um einen einmaligen nicht rückzahlbaren Beitrag von € 44.300,00 handelt. Schriftlich ist auf jeden Fall kein Verfallsdatum der Fördersumme ersichtlich, so AL Bauer.

GR Waizenauer schätzt den Einsatz von Bgm. Gruber sowie Vize-Bgm. Spitzenberger, jedoch appelliert er an die Sachlichkeit in dieser Angelegenheit. Weiters berichtet er ergänzend zu der Infoveranstaltung in Schwendt, dass er es befremdend gefunden hat, dass bei einer lebendigen Diskussion Vize-Bgm. Spitzenberger mit dem lautstarken Zwischenruf „Du lügst die Leute an“ (Ausgangsbasis dieser Aussage waren lediglich unterschiedliche Meinungsansichten) sowie ÖVP GR Ersatzmitglied Alois Schauer durch laufende Zwischenrufe die Debattenbeiträge gestört haben.

Gewisse Diskussionsregel sollten bei Meinungsverschiedenheiten nicht vergessen werden, so viel Toleranz kann man von jedem erwarten, so GR Waizenauer. Obwohl Vize-Bgm. Freund – seines Zeichens Diskussionsleiter bei dieser Infoveranstaltung – die meiste Zeit für Recht und Ordnung sorgte, hätte sich GR Waizenauer bei dieser hitzigen Debatte ein bisschen mehr Durchsetzungsvermögen von ihm erwartet.

Weiters betont er zum Schluss, dass die FPÖ-Fraktion lediglich versucht über dieses Bauvorhaben sachlich zu diskutieren bevor es zu einer Beschlussfassung kommt. Man sollte sich auf keinen Fall von Emotionen leiten lassen, es wurde in der Vergangenheit immer miteinander gearbeitet, und so soll es auch in Zukunft sein, so GR Waizenauer.

Vize-Bgm. Spitzenberger verteidigt sich mit den Worten, was seine Aussage bei der Infoveranstaltung in Schwendt betrifft, dass von FPÖ-Seite Unwahrheiten verbreitet werden, den obwohl dezentrale Kinderspielplätze gebaut werden, kommt der Erlebnisspielplatz im Ortszentrum nicht in Vergessenheit.

Anschließend trägt Vize-Bgm. Spitzenberger folgende Passage aus der Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Taufkirchen an der Pram vom 28. Oktober 2004 vor. Hierbei handelt es sich um die Umwidmung des Grundstückes unterhalb des Friedhofes betreffend Kinderspielplatz:

*„Vize-Bgm. Gahbauer sieht keinen Grund für eine Umwidmung für Jahre im voraus, wenn ein Grundstück nicht benötigt wird. Er sehe zur Zeit die Weiterführung der Trendsportanlage sowie die Spielplätze in den Ortschaften für ausreichend. Seiner Meinung nach sollte dieser Punkt von der Tagesordnung genommen werden.“*

Diese Wortmeldung ist für Vize-Bgm. Spitzenberger eindeutig, seiner Meinung nach müsste sich Vize-Bgm. Gahbauer überlegen, welche Ansichten er nun teilt. Er findet auch, dass das Auftreten der FPÖ - was die Infoveranstaltung in Schwendt anbelangt - unpassend gewesen war. Politisieren kann man in den Gemeinderatssitzungen aber nicht bei solch einer Infoveranstaltung, so Vize-Bgm. Spitzenberger.

Vize-Bgm. Gahbauer beruft sich auf den Plan der Trendsportanlage. Dieser enthält den Fun-Court, den Beachvolleyballplatz, einen Kleinkindspielplatz sowie einen Platz für die Inlineskater. Dies wurde seinerzeit beschlossen, dies gehört realisiert und zu dem steht die FPÖ-Fraktion.

Was seine Wortmeldung vom 28. Oktober 2004 anbelangt, kann er nur sagen, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine Rede von der Errichtung der dezentralen Kinderspielplätzen war. Vize-Bgm. Freund hat erst später seinen Vorschlag im Gemeindevorstand bzw. -rat den restlichen Mandataren mitgeteilt.

Abschließend möchte sich Vize-Bgm. Gahbauer noch auf die laufenden Zwischenrufe durch GR Ersatzmitglied Schauer bei der Infoveranstaltung beziehen. Er hat sein Auftreten als unpassend empfunden, jedoch möchte er dieses Thema in einem Vier-Augen-Gespräch klären.

Bei dieser Infoveranstaltung wurde das bestmögliche unternommen, um einen ordentlichen Verlauf dieser Diskussion gewährleisten zu können, so Vize-Bgm. Freund. Wenn man als einziger ein Gegenargument vorbringt, muss damit gerechnet werden, dass eine hitzige Debatte entsteht.

Was den Erlebnisspielplatz anbelangt, entstand dieser beim Projekt Stöckl, anschließend gab es noch eine Kostenschätzung von der Firma Weißhaidinger betreffend Kinderspielgeräte in der Höhe von € 17.000,00. Weitere Diskussionen folgten nicht mehr, es wurde lediglich beim BZ-Antrag ein Kostenfaktor von € 15.000,00 angeführt. Ein Erlebnisspielplatz in der Dimension, wie es sich die FPÖ-Fraktion vorstellt, wäre bis dato nicht finanzierbar gewesen.

Weiters setzt sich Vize-Bgm. Freund für die Absiedelung des Schäferhundevereines ein, und dass diese Fläche anschließend für die Jugend, der Freizeit und dem Sport zur Verfügung gestellt wird. Es sollte weder eine Fraktion noch einzelne Gemeinderatsmitglieder Unsicherheit in der Taufkirchner Bevölkerung verbreiten, den es war nie die Rede davon, dass der Hundeverein auf dem vorhandenen Standort bleibt, so Vize-Bgm. Freund.

Bgm. Gruber weist auf den eigentlichen Tagesordnungspunkt hin.

GR Waizenauer möchte vor der Beschlussfassung von Vize-Bgm. Freund noch gerne eine Wortmeldung von ihm - die anlässlich der Infoveranstaltung gefallen ist - auf die Richtigkeit überprüfen. Hierbei handelt es sich um die Pflege der Kinderspielplätze. Laut Wortmeldung von Vize-Bgm. Freund ist für die Pflege ein gegründeter Arbeitskreis zuständig, sollten die betroffenen Bewohner jedoch kein Interesse mehr haben bzw. zu wenig Motivation zeigen, wird die Pflege von öffentlicher Hand getragen.

Dem stimmt Vize-Bgm. Freund zu.

Anlässlich dieser Sachlage kann die Gemeinde Taufkirchen an der Pram irgendwann mit jährlichen Fixkosten für die Pflege dieser Kinderspielplätze rechnen, so GR Waizenauer.

Vize-Bgm. Freund kann keine Zahlen betreffend der Pflege durch die öffentliche Hand nennen.

Nach Abschluss dieser Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag auf Abschluss eines Unterpachtvertragsentwurfes zwischen Frau Gabriele Redinger, Höbmansbach 3 als Verpächterin einerseits und der Gemeinde Taufkirchen an der Pram als Pächterin andererseits unter Beitritt des Herrn Johann Redinger, Höbmansbach 3 zur Errichtung eines Spielplatzes in der Ortschaft Höbmansbach.

Das Abstimmungsergebnis ergibt 21 Pro-Stimmen bei 4 Gegenstimmen, namentlich durch Vize-Bgm. Gahbauer, GR Waizenauer, GR Ersatzmitglied Hufnagl und GR Ersatzmitglied Haslberger, womit die Beschlussfassung mehrheitlich angenommen wird.

**Punkt 12.: Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von Spielgeräten für den Kinderspielplatz Höbmannsbach**

Zu diesem Tagesordnungspunkt verliest der Vorsitzende das Angebot der Firma Ruwa GesmbH & Co KG im Detail. Es umfasst eine Seilbahn, eine Vogelnechtschaukel, eine Hangrutsche, ein Klettersechseck, eine Drehpendelschaukel und eine Tisch-Bank-Kombination in der Höhe von € 7.713,17 (zuzüglich MWSt.).

GR Waizenauer möchte von Vize-Bgm. Freund wissen, ob die Besucher des Kinderspielplatzes die sanitären Anlagen der FF Höbmannsbach benützen können.

Vize-Bgm. Freund bejaht diese Anfrage von GR Waizenauer.

Weiters gibt GR Waizenauer den Gemeinderatsmitgliedern zu bedenken, dass man zwischen Politikum und dem Wohl der Taufkirchner Bevölkerung unterscheiden muss. Nachdem ein jeder seine eigenen Vorstellungen hat, muss jederzeit damit gerechnet werden, dass Meinungsverschiedenheiten auftreten.

GR Steindl macht GR Waizenauer darauf aufmerksam, dass ihm – laut Gemeindeordnung - lediglich zwei Wortmeldungen zustehen; dieses Pensum ist bereits erschöpft.

GV Redinger bezieht sich ebenfalls auf die Infoveranstaltung in Schwendt. Bei dieser Veranstaltung ist es nur noch um die Standortsuche gegangen, so GV Redinger, wenn die FPÖ-Fraktion dabei ein anderes Projekt vorstellen möchte, muss damit gerechnet werden, dass sie anschließend kritisiert wird.

Weiters findet er es nicht passend, dass Vize-Bgm. Spitzenberger und GR Ersatzmitglied Schauer vorm Gemeinderat bloßgestellt worden sind, den mindestens 80 % der Teilnehmer bei dieser Veranstaltung waren gegen die Vorstellungen des Projektes der FPÖ-Fraktion.

GR Waizenauer akzeptiert die subjektive Meinung von GV Redinger.

Da es dazu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt Bgm. Gruber über den Ankauf der Spielgeräte für den Kinderspielplatz in Höbmannsbach abstimmen.

Das Abstimmungsergebnis ergibt 21 Pro-Stimmen bei 4 Gegenstimmen, namentlich durch Vize-Bgm. Gahbauer, GR Waizenauer, GR Ersatzmitglied Hufnagl, GR Ersatzmitglied Haslberger, womit der Beschluss über den Spielgeräteankauf mehrheitlich angenommen wird.



Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes „Allfälliges“ informiert der Vorsitzende die anwesenden Mandatäre über das Vorhandensein eines Dringlichkeitsantrages.

Der Dringlichkeitsantrag wurde gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. GemO 1990 von Vertretern aller drei Fraktionen unterfertigt. Es sind dies die Gemeindevorstände (Fraktionsobmänner) Redinger, Spitzenberger und Gahbauer.

Die Beschlussfassung über die Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages erfolgt einstimmig.

Es geht dabei um die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der Sportplatzstraße.

Der Vorsitzende informiert das Gremium einerseits über die Parkverhältnisse der LKW-Fahrer im Bereich des Högl-Parkplatzes und andererseits über die im Vorfeld geleisteten Arbeiten. Da weder die

neuen Bodenmarkierungen noch die Aufforderungsschreiben an die LKW-Fahrer zum gewünschten Erfolg führten, hielt die Gemeinde Taufkirchen an der Pram Rücksprache mit Herrn Mag. Holzleitner aus Schärding, ob die Gendarmerie eingreifen könne.

Da keine Parkplatzteilung verordnet wurde, kann die Gendarmerie nicht eingreifen; daher muss ein Antrag an den Gemeinderat gestellt werden, um eine Verordnung betreffend Halte- und Parkverbot im Bereich der Sportplatzstraße beschließen zu können.

Weiters berichtet Bgm. Gruber den anwesenden Mandataren über ein Gespräch mit einem LKW-Fahrer.

Anschließend verliest der Vorsitzende den Entwurf der Verordnung betreffend die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Taufkirchen an der Pram vom 10. Juni 2005 betreffend die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes für Teile des Grundstückes Nr. 1468/4, EZ 775, KG Taufkirchen an der Pram laut beiliegendem Lageplan, welcher einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bildet.

Gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. wird seitens der Gemeinde Taufkirchen an der Pram als hiefür gemäß § 94 d Ziffer 4 StVO 1960 i.d.g.F. zuständige Behörde gemäß § 52 a Ziffer 13 b StVO 1960 i.d.g.F. ein Halte- und Parkverbot für LKW und Anhänger mit einer Zusatztafel zur Kennzeichnung des Geltungsbereiches (200 m mit Richtungspfeil nach rechts) erlassen.

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.

Die Verkehrszeichen werden vom Straßenerhalter, der Gemeinde Taufkirchen an der Pram beschafft, aufgestellt und laufend erhalten.

Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung wird in einem Aktenvermerk festgehalten.

Der Bürgermeister:

Auf Grund einer Anfrage von GV Hofer antwortet AL Bauer, dass am Beginn der Schwendter Straße – bei der alten Raiffeisenbank – eine 7,5 t Gewichtsbeschränkung verordnet ist.

Bgm. Gruber bezieht sich auf eine Anfrage von GR Steindl. Dieser versichert ihm, dass in der Verordnung ausdrücklich „Halte- und Parkverbot für LKW“ enthalten ist.

Vize-Bgm. Freund interessiert sich für den Anhänger der Firma Reder.

Daraufhin gibt GV Hofer zu verstehen, dass dieser Anhänger überall dort abgestellt wird, wo die Chauffeure nur einen Platz finden, dh dass sie sich auch nicht an die vorgeschriebenen Parkplatzmarkierungen halten.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen mehr kommt, lässt der Vorsitzende über den verlesenen Verordnungsentwurf abstimmen, wobei dessen einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

### **Punkt 13.: Allfälliges**

Hierzu informiert Bgm. Gruber über das Thema Schulneubau. Inhalt eines Schreibens der Landesräte Ackerl und Stockinger war die Vorstellung des KEG-Modells, welches derzeit die Benchmark für die Finanzierung von Hochbauvorhaben darstellt. Dieser „Level“ muss jedenfalls erreicht werden, da es zur Zeit die günstigste Finanzierungsform ergibt.

Am 14. Juni 2005 hat der Vorsitzende einen Termin bei der Raiffeisen Kommunalservice betreffend PPP-Variante vereinbart. Am gleichen Tag präsentiert Bgm. Gruber seine Unterlagen auch noch beim Büro des Landeshauptmannes (Herr Weißmann) und beim Büro von Landesrat Stockinger (Frau Kreindl).

Bgm. Gruber will auf jeden Fall gemeinsam über die Art des Finanzierungsmodells entscheiden. Jedoch muss allen bewusst sein, dass es frühestens erst Mitte 2006 die nächsten Schulbaugespräche geben wird. Vorerst wird nächste Woche die letzte Schulbesichtigungsfahrt statt finden. Parallel dazu soll auch in absehbarer Zeit entschieden werden, ob eine KEG gegründet oder ob die PPP-Variante in Anspruch genommen wird.

Anschließend zählt der Vorsitzende die Vor- und Nachteile einer KEG-Gründung bzw. der PPP-Variante auf.

Was das Thema betreubares Wohnen anbelangt, ist die Grundstückssuche kein leichtes Vorhaben. Es wurden bereits Gespräche mit ISG, LAWOG und Familie geführt. Wenn die Gemeinde einen Optionsvertrag vorlegen kann, entwerfen die o.a. Wohnungsgesellschaften ein diesbezügliches Projekt. Anschließend werden von jeder Wohnungsgesellschaft ein bis zwei Projekte begutachtet.

Bei Herrn Franz Weißhaidinger wurde bereits Richtung Haberedt mit der Gasleitung begonnen, so Bgm. Gruber.

Nach Abschluss der Asphaltierungsarbeiten und der folgenden Banketterrichtung wird mit der Verbindungsstraße Renoldner begonnen.

Weiters gab es am 09. Juni 2005 eine Unterredung zwischen

Gemeinde: Bürgermeister Josef Gruber, Taufkirchen 11  
Vizebürgermeister Friedrich Spitzenberger, Wolfsedt 35  
Vizebürgermeister Manfred Gahbauer, Taufkirchen 171  
Fraktionsobmann Johann Redinger, Kapelln 23

Schäferhundeverein: Johann Grömmer, Windten 12  
Gerhard Indinger, Furth 22

Beachvolleyballspieler: Ernst Has, Taufkirchen 64  
Helmut Bauer, Taufkirchen 119  
Stefan Fuchs, Bachschwölln 40

Ausschlaggebend war u.a. der Zubau an die Schäferhundevereinshütte. Der Vorsitzende zitiert eine bereits vorhandene Vereinbarung zwischen den Obmann des Schäferhundevereines Johann Grömmer und der Gemeinde Taufkirchen an der Pram.

Nach einer Aussprache mit den Betroffenen wurden folgende Details vereinbart:

- die Mitglieder der SVÖ parken ihre Autos so, dass der Kofferraum Richtung Norden gerichtet ist
- bei der Zufahrt zur Trendsportanlage verpflichten sich sowohl die Mitglieder des SVÖ als auch die Spieler des Beachvolleyballplatzes, einen Fahrstreifen frei zu lassen
- ein zusätzlicher Abfallsammler im Eingangsbereich soll aufgestellt werden
- neben dem bestehenden Abfallsammler soll ein Aschenbecher montiert werden

GV Hofer möchte lediglich in seiner Wortmeldung darauf aufmerksam machen, dass - wenn der Kofferraum Richtung Norden gerichtet ist - die Hunde zum Sportplatz schauen bzw. bellen.

Obwohl in letzter Zeit nicht immer einstimmige Beschlüsse gefallen sind, appelliert Bgm. Gruber an die Mandatäre, einen Schlusstrich unter dem Kapitel „Spielplätze“ zu ziehen, und dass die Meinungen sowie die Entschlüsse eines jeden akzeptiert werden sollen. Viel wichtiger ist jetzt die Zusammenarbeit bei dem Projekt „Schulneubau“. Es soll ein jeder seine Kraft in die Verwirklichung des Schulneubaues umsetzen, den der Ton macht die Musik.

Nach dem der Schäferhundeverein fünf Hundeboxen zur Verfügung hat, sollen alle restlichen Hunde in den Autos gelassen werden, so GV Redinger. Weiters wurde an GV Redinger die Frage herangetragen, ob sich die Fraktionen um die Absiedelung des Schäferhundevereines kümmern können. Sowohl die SPÖ durch Vize-Bgm. Spitzenberger als auch die ÖVP durch GV Redinger haben sich spontan dazu bereit erklärt. GV Redinger konnte jedoch ein Zögern seitens der FPÖ-Fraktion feststellen, deshalb appelliert er an die FPÖ, miteinander einen geeigneten Standort für den Schäferhundeverein zu suchen.

Am Anfang seiner Wortmeldung stimmt Vize-Bgm. Gahbauer den Abschlussworten des Vorsitzenden zu. Um jedoch auf die Absiedelung des Schäferhundevereines zurückzukommen, sucht die FPÖ schon laufend ein passendes Grundstück. Ein Vorschlag bzw. eine Lösung wäre zB das Grundstück hinter der Kläranlage. Vize-Bgm. Gahbauer möchte weiters zum Verstehen geben, dass sich die FPÖ nicht abkapselt, sondern - genauso wie die SPÖ und ÖVP – sich weiterhin um einen passenden Grund dafür umsehen wird.

Bgm. Gruber fordert die drei Fraktionsobmänner auf, miteinander eine Lösung zu finden, vielleicht gibt es ja noch mehr Möglichkeiten als nur das Grundstück hinter der Kläranlage.

Vize-Bgm. Gahbauer empfindet die Umfahrungsstraße Binder als ein gelungenes Projekt, besonders faszinierend findet er den Kühltunnel, denn die Kühe fühlen sich darin sichtlich wohl. Hierzu erinnert Vize-Bgm. Gahbauer die anwesenden Mandatäre daran, dass die SPÖ-Fraktion zu diesem Bauvorhaben nicht mitgestimmt hatte.

Anschließend möchte Vize-Bgm. Gahbauer noch gerne wissen, zu welchem Zeitpunkt die Straßenbeleuchtung entlang der Binderstraße errichtet wird.

Die Umsetzung dieses Vorhabens erfolgt noch heuer, so Bgm. Gruber.

GV Hofer bedankt sich bei Vize-Bgm. Gahbauer über das Lob betreffend Straßenumlegung Binder, den das Konzept kam von ihm.

Auf eine Anfrage von GR Steindl bezüglich einer Bauverhandlung des Zubaus bei der Schäferhundevereinshütte, gibt sowohl Bgm. Gruber als auch GV Redinger zur Antwort, dass sich die Gemeinde Taufkirchen an der Pram keinen Wirbel bei Schwarzbauten anfängt. Den wenn jeder stur unterwegs ist, würde man nie eine Lösung finden.

Vize-Bgm. Spitzenberger regt an, dass in der September-Gemeinderatssitzung bereits Ergebnisse betreffend Standortsuche für den Schäferhundeverein vorliegen müssen, damit wieder ein Schritt vorwärts gegangen werden kann.

Ein Wunsch von Vize-Bgm. Spitzenberger ist, dass die nächste Gemeinde-Info eine Klarstellung über die Absiedelung des Schäferhundevereines beinhaltet, damit die Taufkirchner Bevölkerung am neuesten Stand ist.

GR Mittermeier lädt das Gremium am Samstag, dem 25. Juni 2005 zur Einweihung des neuen Kommandofahrzeuges der FF Taufkirchen an der Pram recht herzlich ein.

Auf eine Anfrage von Vize-Bgm. Gahbauer, Gemeinderatsprotokolle ins Internet zu stellen, sieht AL Bauer zukünftig kein Hindernis, da es sich dabei um öffentliche Sitzungen handelt.

Abschließend erinnert der Vorsitzende die Mandatäre an den morgigen Besuch der Partnergemeinde Spitz an der Donau und lädt gleichzeitig zum heutigen Chor- und Orchesterkonzert in die Pfarrkirche Taufkirchen an der Pram ein.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt Bgm. Gruber um 20.05 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung wird, nachdem dagegen während der Sitzung keine Einwände vorgebracht wurden, von Bgm. Gruber für genehmigt erklärt.

Die Gemeinderäte:

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister:

GR Margit Veits e.h.  
GR Reinhard Waizenauer e.h.

Sandra Mittermayr e.h.

Josef Gruber e.h.